

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

80

Nr. 24.

Cöln, den 14. Juni 1918.

Inserationspreis für die diergsp. Zeitzeile 30 Pfg. Stellengehuche und Angebote, sowie Anzeigen über Zahlstellen können die Adressen: Redaktion und Expedition befinden sich Cöln, Denloerwall 9. Telefonruf B. 1546. — Redaktionsschluss ist Samstag Mittag.

19. Jahrg.

Stärkt den Verband!

Die Beitragsfestsetzungen in den Zahlstellen des Verbandes zeigen in der erfreulichsten Weise, daß die Treue in unserer Organisation nicht leerer Schall und Rauch ist. Sie bringen auch zum Ausdruck, daß unsere Mitglieder in der Pflichterfüllung gegen ihren Stand bis zum letzten ausharren werden.

So erfreulich diese Tatsache ist, sie genügt allein keineswegs, um dem Verband jene Achtung zu verschaffen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Er braucht dazu nicht nur opferwillige, sondern auch zahlreiche Mitglieder. Die Gewerkschaftsbewegung kann und darf nichts anderes sein wie eine Massenbewegung. Arbeit der Gesamtheit für die Gesamtheit! — das ist Gewerkschaftslosung. Unsere gewerkschaftlichen Ziele erreichen wir aber nicht, wenn wir anstatt Massenbewegung nur ein engbegrenzter Zirkel gut gesinnter, pflichtgetreuer Menschen sind.

Was wir sind und was wir werden wollen, dazu müssen wir auch die anderen bringen, die unseren Reihen noch abseits stehen. Die gesamte Arbeiterschaft des Holzgewerbes gehört in den Verband. Von selbst werden allerdings die wenigsten den Weg zu uns finden. Nicht werden die Unorganisierten uns suchen, sondern wir müssen sie suchen! Ohne Apokalypse kann sich keine Bewegung entfalten. Jeder in unseren Reihen aber, der in diesen Tagen bekundet, daß er im Interesse seines Standes jedes notwendige finanzielle Opfer bringt, der sollte auch Werber für den Verband sein. Der Verband braucht alle diese Kräfte, da ja auch die Zahl der unorganisierten Holzarbeiter noch so groß ist.

Nur wenn der Einzelne, der zum Verband hält, sich rührt, zeigt, daß er nicht nur eine gute Sache vertritt, sondern er nur dort steht, wo jeder verständige und rechtschaffene Holzarbeiter auch stehen muß, verschaffen wir dem Verband die Achtung, die zur Gewinnung der Fernstehenden führt. Nur wenn wir es in das Allgemeinbewußtsein der Arbeiterschaft unerschütterlich einschämen, daß der unorganisierte Arbeiter unter allen Umständen sittlich tiefer steht als der organisierte, da er nur sein Ich, nicht aber seinen Bruder kennt, wird die gewerkschaftliche Pflichterfüllung mit der Zeit zu einer Selbstverständlichkeit für alle Arbeiter werden.

Nicht dürfen wir stillschweigend zusehen, wenn Unorganisierte sich um uns herum betätigen. Oder vielleicht gar alles ängstlich vermeiden, was dazun tun könnte, daß wir Gewerkschaftler sind! Letzteres ist der Uebel größtes. Brauchen wir es zu vermeiden, wenn wir unsere Pflicht tun, wenn wir für Recht und Fortschritt streben? Überall soll der Gewerkschaftler erkennen lassen, daß er Achtung verdient, und daß Verachtung dort am Platze ist, wo ein gedankenloses „In den Tag hineinleben“ oder gar selbstsüchtige Drückerberei sich zeigt.

Nur der soll nach dem Dichtermot Freiheit und Leben verdienen, der täglich sie erorbern muß. Achtung, Stärke, Ansehen, Einfluß des Verbandes können ebenfalls nur gewonnen und behauptet werden durch tägliche Eroberung, durch Kettenkampf mit dem, was ihnen entgegensteht. Nicht von selbst wird der Verband zur Macht, sondern nur durch den Willen und die Tat seiner Anhänger.

Das Leben zu verdrängen, unsere große Zeit unbenutzt für die Arbeiterschaft verschleichen zu lassen, das wäre ein gar unwürdiges Beglücken. Nicht eher darf geraubt werden, bis auch der letzte Holzarbeiter dem Verband zugeführt und die Arbeiterschaft jene Stellung in der menschlichen Gesellschaft errungen hat, die ihr gebührt. Gewalttätige Aufgaben harrten noch unser. Der Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft dürfte kein leichter sein. Entblüht von Rohstoffen, muß die deutsche Industrie am Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt teilnehmen, damit Arbeit und Nahrung für Millionen im Lande geschaffen wird. Eine unerhörte Feuerung hat alle Bedarfsgegenstände erfasst und wirkt sie um so schlimmer, je mehr die Reste aus einer sparsamen Hauswirtschaft zur Reize gehen. Im gesellschaftlichen staatlichen Leben macht sich ein Geist breit, von dem der Arbeiter nichts Gutes zu erwarten haben, wenn sie nicht mit der gemeinsamen Kraft an seiner Niederringung wirken.

Da brauchen die Arbeiter die Organisation — und zwar eine starke Organisation, so notwendig wie das liebe Brot. Wer da keiner Organisation angehören mag, hat gewiß noch nicht die notwendige Aufklärung erhalten. — Nur daran fehlt es und darum ist der Verband nicht so stark an Mitgliederzahl, wie wir es wünschen müssen. Niemals kann von vornherein angenommen werden, daß sich die Unorganisierten nur aus Kriegererei vor dem Arbeitgeber, aus fast berechnenden selbstsüchtigen Gründen — die anderen, die Beiträge bezahlen, schaffen es für mich mit und ich spare dadurch mein Geld — dem Eintritt in den Verband entziehen. Fast immer sind es Borurteile und die Unkenntnis, die sie abseits der Organisation stehen lassen.

Nicht liegt es daher an den Unorganisierten, wenn sie den Weg zum Verband nicht finden. Wie kann man vom Blinden erwarten, daß er allein ein gegebenes Ziel erreicht! Nur wenn er geleitet wird, kommt er hin. Und nur wenn wir die Unorganisierten auffuchen, ihnen zeigen, daß Einsicht, ehrliches Streben und sittliches Empfinden bei den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern zu finden ist, während der Indifferentismus die Brutstätte der Kriegererei, der Habgier, der selbstlichen und geistigen Not der Arbeiter sowie alles unedlen Luns ist, dann werden sie zu uns kommen.

Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Alle Anträge auf Hilfe für Kriegshinterbliebene sollen bei den örtlichen amtlichen Fürsorgestellen eingereicht werden. Diese sind angewiesen, alle Anträge, selbst aussichtslos wohlwollend entgegenzunehmen und zu prüfen, die nötigen Feststellungen über die Verhältnisse der Hinterbliebenen zu machen und das so gewonnene Material mit ihrer Begutachtung weiterzugeben an die für die Entscheidung maßgebenden amtlichen Stellen. Haben diese örtlichen Fürsorgestellen auch keine Entscheidungsabermacht, so werden ihre Gutachten doch in den meisten Fällen als maßgebend den Entscheidungen zu Grunde gelegt werden. Es kommt darum für die Kriegshinterbliebenen sehr darauf an, welcher Geist in diesen Fürsorgestellen lebendig ist. Der wird ihnen eingegossen durch die freiwilligen Helfer und Helferinnen, die in den einzelnen Fürsorgestellen tätig sind. Neben Geistlichen, Lehrpersonen und Vertretern von charitativen und sozialen Vereinen sind auch Vertreter und Vertreterinnen der Gewerkschaften zugelassen oder besser, sehr vielen Stellen erwünscht. Zur Zeit ist noch an vielen dieser Fürsorgestellen Platz für tüchtige, zur Mitarbeit bereite Mitglieder der christlichen Gewerkschaften. Es wird in erster Linie Sache unserer Ortskartelle sein, geeignete Vertreter als Helfer und Helferinnen in diese Fürsorgestellen zu entsenden.

An erster Stelle kommen für die Kriegshinterbliebenen die Militärrenten in Betracht. Auf diese besteht für Witwen und Waisen ein klagbares Recht. Die Voraussetzungen für den Bezug dieser Renten und ihre Höhe dürfen hier wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Wer aber nicht unterrichtet ist greife zum „Soldaten-Katechismus des Kriegsunterstützungs- und Versorgungswesens“ (Cöln 1916. Christlicher Gewerkschaftsverlag). Als im Kriege geblieben gelten auch alle, die in der feindlichen Gefangenschaft verstorben sind. Kein klagbares Recht gibt es auf die Beihilfen für Kriegerwitwen, die bedürftigen Witwen bis zur Höhe von 400 Mk. gewährt werden können in all den Fällen, wo der Tod nicht als durch den Kriegsdienst verursacht anerkannt wird. Auch nicht für das Kriegselterngeld und die Unterstützung sonstiger Angehöriger. Die Einzelheiten kann jeder im „Soldatenkatechismus“ nachlesen. Bemerkenswert ist hier, daß in ablehnendem Sinn von der letzten Instanz (Kriegsministerium) erzielte Verfahren immer wieder neu ausgenommen werden können, wenn neue Gesichtspunkte und Tatsachen vorgebracht werden, die bisher noch nicht bekannt waren.

Ueber die Militärrenten hinaus kann die Militärverwaltung zum vollen Geldschaden haftbar gemacht werden, wenn der Tod des Ernährers durch einen militärischen Vorgesehten verschuldet worden ist. Die Klage ist bei der Intendantur des zuständigen Generalkommandos einzureichen. Auch gegen Dritte, die den Tod verschuldet haben, z. B. Eisenbahnverwaltung bei Eisenbahnunfällen usw., kann Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Ausgleichszuwendungen über die gesetzlichen Renten hinaus erhalten diejenigen Witwen und Waisen, deren Ernährer ein nachweisbares Einkommen von über 1500 Mk. jährlich bezogen hat. Endlich sollen jetzt diejenigen Kriegerwitwen, die sich durch die Hinterbliebenenversorgung schlechter stehen, wie sie sich als Kriegerfrauen stehen würden, den Unterschied aus dem Kriegswohlfahrtsfond ausgegahlt erhalten. (Ministerialerlaß vom 24. 11. 1917.)

Kapitalabfindungen nach dem Gesetz vom 3. 6. 1916 werden in den meisten Fällen zum Abstoßen einer Hypothek beantragt. Die Frauen sind aber, wenn es sich um eine feste Hypothek, deren Kündigung nicht zu befürchten ist, handelt, im Nachteil, weil sie dabei statt dem bisherigen meist erheblichen niedrigeren Zinssatz 6,78% bezahlen.

Die Militärrenten sind nur für die Regelfälle geschaffen und enthalten viele Härten. Darum sind aus freiwilligen Spenden Hilfsfonds bei den Generalkommandos geschaffen worden, solche Härten auszugleichen. Sie stehen zur Verfügung bei augenblicklicher Not, in Krankheits- oder Unglücksfällen, wo die Rente oder eine Zusatzrente nicht gewährt werden kann, für Kriegerwitwen, die wegen Arbeitsunfähigkeit nur auf die geringe Militärrente angewiesen sind usw. Auch Kriegseltern, Inhaber von Friedensrenten, von Renten aus früheren Feldzügen können aus diesen Fonds Zuwendungen erhalten. Anträge, die behördlich beglaubigt sein müssen, sind bei der Fürsorgestelle oder, wo eine solche noch nicht vorhanden ist, beim Bezirkskommando einzureichen.

Zuwendungen aus diesen Fonds können in der Regel nur einmal im Jahre erfolgen. Für ganz besondere Notfälle sind aber noch besondere, kleinere Hilfsfonds vorhanden. Unterstützungsgesuchen wegen Erkrankungen muß ein ärztliches Attest beigelegt werden. Die Lazarettärzte sind verpflichtet, Kriegshinterbliebenen solche Atteste kostenlos auszustellen.

Als Ausgleich für besondere Härten kommt besonders die Nationalstiftung in Betracht. Dieselbe hat über 40 000 Sammelstellen und verfügt heute über ein Vermögen von rund 100 Millionen Mark. Die Hauptleitung steht in Verbindung mit dem Ministerium des Innern in Berlin. Die örtlichen Organe sind vielfach für die einzelnen Kreise die Fürsorgestellen. Für die Gewährung von Beihilfen sind feste Grundsätze aufgestellt. Doch ist den örtlichen Organen weitgehender Spielraum zur Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Verhältnisse gegeben. Die laufenden Renten aus dieser Stiftung werden nur auf 3 Jahre bewilligt und müssen dann wieder neu beantragt werden. Die Stiftung erstrebt in erster Linie, die Hinterbliebenen in den Stand zu setzen, sich selber zu helfen, und den Kampf mit den harten Lebensnotwendigkeiten später allein gut bestehen zu können. Der Personkreis, der daraus Zuwendungen erhalten kann, ist viel weiter gestellt, als bei der militärischen Rentenversorgung. Die bisherigen Lebensgewohnheiten und der Begriff „Kriegsgemäßer Unterhalt“ spielt hier eine Rolle. Sie will helfen bei Regelung des Nachlasses, Schuldenregulierung, Berufsausbildung der Witwe, auch mit etwa notwendiger Selbstunterstützung während der Ausbildungszeit, bei notwendig erscheinenden Veränderungen des Haushaltes, der Wirtschaft oder der Wohnungsverhältnisse, bei Abschluß zweckmäßiger Versicherungen, mit Ausbildungsbeihilfen für gutbegabte Kinder, Reisezuschüssen, Krankenunterstützung, Kuraufenthalt in Sanatorien oder Bädern. Kriegseltern können, wo dies notwendig erscheint, dauernd unterstützt werden, selbst in Fällen, wo das Kriegselterngeld von den militärischen Stellen nicht gewährt wird. Die Stiftung kann auch da eingreifen, wo die gesetzlichen Renten nicht bezahlt werden und der ursprüngliche Zusammenhang des Todes mit dem Militärdienst nicht nachgewiesen werden kann. Auch Angehörige verstorbenen Hilfsgesamter können Zuwendungen erhalten, selbst wenn der Ernährer erst später an den Folgen einer Krankheit gestorben ist, die er sich als Gefangener zugezogen hat. Ferner können die Angehörigen unterstützt werden, deren Ernährer einem Pfliegerangriff oder einer sonstigen feindlichen Einwirkung zum Opfer fiel. Die Stiftung kann auch schon eingreifen, bevor das militärische Rentenverfahren zum Abschluß gelangt ist. Als Grundsatz für das Maß der Zuwendungen gilt, daß kleine Ersparnisse unberücksichtigt bleiben, größere aber angerechnet werden. Bei der Anrechnung von Arbeitseinkommen soll so verfahren werden, daß die Anrechnung für arbeitswillige Personen nicht wie eine Strafe für Arbeitswilligkeit empfunden werden kann. Bei Personen, die schon vor dem Krieg erwerbstätig waren, soll das Arbeitseinkommen höher angerechnet werden wie bei Personen, die durch die Kriegssperre zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gezwungen worden sind.

Mit der Nationalstiftung hängen noch eine Reihe anderer Stiftungen zusammen, die da eingreifen können, wo die Stiftung der Nationalstiftung selber Schranken zieht, die bringende Notwendigkeit einer Hilfe aber klar vorzuziehen liegt. Kinderreiche Familien sollen dabei nach Möglichkeit vorzugsweise berücksichtigt werden.

Auch die Kriegspatenschaften sind als ein Teil der freiwilligen Kriegshinterbliebenenfürsorge zu betrachten. Als Ziel ist vorgesehen, bedürftigen Kriegerwitwen bei der Schulterfassung einen Betrag von etwa 300 Mk. zur Erlernung eines Berufes überweisen zu können.

Auf dem Gebiete der Sozialen Fürsorge sind den örtlichen Stellen besondere Anleitungen gegeben worden, die je nach dem Geist, der diese befeht, mehr oder minder vollkommen durchgeführt werden. So soll den Kriegshinterbliebenen die Beschaffung von Kartoffeln, Brennmaterial usw. möglichst erleichtert werden. Krankenhilfe und -pflege kann auch aus Mitteln des Kriegswohlfahrtsfonds gewährt werden. Bei Rückzahlungen, Mietschulden usw. soll tatkräftig geholfen werden. Grundsatz ist, daß landstreuende Witwen nicht von der Stadt aufs Land verpflanzt werden sollen. Dagegen sollen mit dem Leben und den Arbeiten auf dem Lande vertraute Personen möglichst auf dem Lande festgehalten werden. Möglichste Unabhängigmachung der Hinterbliebenen durch eigenen Erwerb soll angestrebt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen sollen aber Frauen mit kleinen, noch nicht schulpflichtigen Kindern, sofern die Kinder nicht bei Großeltern u. dergl. gut untergebracht sind, nicht arbeitsfähig außer dem Hause gelten. Für solche Frauen soll Heimarbeit durch die Intendanturen der Generalkommandos beschafft werden. Auch sollen Gangwaren statt ihrer Unterbringung in Anstalten solchen tüchtigen und zuverlässigen Frauen gegen ein gut auskömmliches Pflegegeld in Pflege und Erziehung gegeben werden. Kriegsamt und Regierung haben sich bereits in mehreren Erlassen zum Eingreifen gegen Lohnbrud gegenüber Kriegerwitwen bereit erklärt. Die Fürsorgestellen haben auch Anweisung erhalten, die Hinterbliebenen auf die ihnen aus der Reichsversicherungsordnung zustehenden Rechte besonders aufmerksam zu machen. Den höheren Stellen ist bereits mehrfach aufgetragen, daß häufig trotz Erfüllung aller Bedingungen von den Hinterbliebenen keine Anträge auf Krankenrente, Wochenhilfe usw. gestellt werden. Die Ursache kann nur auf die Unkenntnis der Beteiligten zurückgeführt werden.

Gerade bei der Kriegshinterbliebenenfürsorge gilt noch mehr wie von jedem anderen Zweig des Fürsorgewesens, daß Reiz der am besten fährt, der in allen schwierigen Lagen sofort weiß, welche Einrichtungen für solche Fälle vorhanden sind und darum auch Reiz die entsprechenden Anträge zu

